

## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

**Einbringer:**                      **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/9421)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 17. April 2024

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (ThürTierNebAG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) werden die Gebühren für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes zu zwei Dritteln von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Falltiere, die nicht aufgrund einer Tierseuche getötet wurden oder verendet sind. Das verbleibende Drittel tragen die Landkreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige beziehungsweise der von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildete Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Vor dem 1. August 2011 wurden die vorgenannten Gebühren zu jeweils einem Drittel von den Besitzern der Tierkörper, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land getragen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll grundsätzlich zu dieser Kostenaufteilung zurückgekehrt werden da die Situation heute im Vergleich zu der im Jahr 2011 infolge der zu verzeichnenden Kostenexplosionen im Energiepreissektor mit deren enormen Auswirkungen auf den energieintensiven Bereich der Tierkörperbeseitigung eine andere ist und die Frage einer Kostenbeteiligung des Landes daher neu zu bewerten ist. Der Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren seit dem 1. Januar 2023 im Vergleich zu vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 um das Doppelte bis Dreifache beruht insbesondere auf dem starken Anstieg der Gas-, Strom- und Kraftstoffkosten, durch den sich bis zum Ende des genannten vorhergehenden Bemessungszeitraums zudem nicht unerhebliche auszugleichende Unterdeckungen ergeben haben.

Die Tierkörperbeseitigung ist Teil der staatlichen Tierseuchenprävention und -bekämpfung und damit Teil der staatlichen Gefahrenabwehr. Sie dient der schnellen Beseitigung von Seuchenherden und der allgemeinen Tierseuchenprophylaxe. Von den zu beseitigenden Tierkörpern kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Die Gefahr illegaler Entsorgungen durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und damit eine sich verstärkende Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen ist durch den starken Anstieg der Tierkörper

beseitigungsgebühren konkret und verstärkt zu befürchten. Daraus entsteht für das Land ein Handlungsbedarf und es lässt sich eine Mitfinanzierungsverantwortung des Landes ableiten. Eine Mitfinanzierung durch das Land sehen auch Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in anderen Bundesländern vor. So beteiligen sich derzeit neun Länder einschließlich der Stadtstaaten an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere). Im Interesse einer verantwortungsgerechten Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und einer sozialverträglichen Lösung zur Kostendeckung bei der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh soll vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bis auf Weiteres auch das Land wieder ein Drittel der Beseitigungsgebühren bezogen auf Tierkörper von Vieh tragen. Im Sinne eines übergeordneten politischen Ziels soll mit dem Änderungsgesetz zudem bewirkt werden, dass einem weiteren Rückgang der zuletzt deutlich zurückgegangenen Nutztierbestände in Thüringen, der durch stark gestiegene Tierkörperbeseitigungsgebühren begünstigt wird, entgegengetreten wird. Ein solcher Rückgang schwächt die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen. Indem die Besitzerinnen und Besitzer der Tierkörper von Vieh noch ein Drittel der Beseitigungsgebühren zu tragen haben, wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

## **B. Lösung**

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

## **C. Alternativen**

Alternativ könnte eventuell geregelt werden, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter bei den aktuell in Höhe von zwei Dritteln zu tragenden Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) die Gebühren zu einem geringeren Anteil, beispielsweise in Höhe von insgesamt 50 Prozent, tragen. Die Änderung des Kostentragungsanteils bei den Gebühren der Tierhalterinnen und Tierhalter im Vergleich zum aktuell zu tragenden Gebührenanteil für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) würde in diesem Fall dann 16,7 Prozent statt 33,3 Prozent betragen. In Anbetracht des starken Anstiegs der Beseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache kann eine Kostentragung von 50 Prozent für die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele, unter anderem der durch einen starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen und damit der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und des Schutzes der menschlichen Gesundheit verantwortungsgerecht nachzukommen, als nicht geeignet betrachtet werden. Dieser Schluss beruht darauf, dass sich bei einer Kostentragung der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh in Höhe von 50 Prozent die Tierkörperbeseitigungsgebühren im Vergleich zu den zuletzt geltenden Gebühren immer noch ganz überwiegend mehr als verdoppeln, so dass die Bannung der verstärkten Gefahr einer illegalen Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen als nicht gewährleistet angesehen werden kann. Auch ist offensichtlich, dass mit einer Verdoppelung der Tierkörperbeseitigungsgebühren einem weiteren Abbau der Tierbestände nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Zur Zielerreichung ist daher derzeit nur ein Kostentragungs

anteil der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh in Höhe von bis auf Weiteres einem Drittel als geeignet zu betrachten. Um im Fall einer künftig wieder deutlich günstigeren Entwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren und einer damit anzunehmenden Verringerung der Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder der Entsorgung in Wald und Flur mit Blick auf das Ziel der Maßnahme angemessen reagieren zu können, sieht der Gesetzentwurf durch Einfügung eines neuen § 4 a ein entsprechendes Handlungsinstrumentarium vor.

#### **D. Kosten**

##### **1. Land**

Bei Übernahme eines Drittels an der Finanzierung der Beseitigungskosten für Vieh (Falltiere) durch das Land ergeben sich Ausgaben für das Land in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro pro Jahr, soweit der Umfang der Tierkörperbeseitigungsgebühren auch nach dem Jahr 2024 unverändert hoch bleibt. Die für einen Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum von drei Jahren geltenden Entgelte des vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht beauftragten Entsorgungsunternehmens für die Beseitigung von Tierkörpern unterliegen nach dem Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz einer nachkalkulatorischen Überprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nachkalkulationen und ihre Überprüfung können nach der Natur der Sache erst im Folgejahr erfolgen und wirken sich in Form des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen - je nach Prüfergebnis - im Regelfall bei den Entgelten im nachfolgenden Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum aus.

Im Einzelnen:

Das Niveau der dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen entstehenden Gesamtkosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh als Beseitigungspflichtiger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürTierNebAG war in den Jahren von 2018 bis 2022 relativ konstant mit einem Mittelwert in Höhe von 3.143.781,35 Euro. Dagegen ist nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltsplanzahlen im Jahr 2023 mit Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh in Höhe von circa 9.023.400,00 Euro und im Jahr 2024 - unter Berücksichtigung der vom Zweckverband im Januar 2024 aktualisierten Planzahlen - in Höhe von circa 8.202.000,00 Euro zu rechnen. Das entspricht für das laufende Jahr 2024 einem Zuwachs von 5.058.218,65 Euro im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2018 bis 2022.

Zur Deckung seiner Kosten für die Beseitigung der in Thüringen anfallenden Tierkörper erhebt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ThürTierNebAG Gebühren von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte, das heißt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) erhebt der Zweckverband die Gebühren nach derzeit geltender Rechtslage zu zwei Dritteln.

Der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragende Kostenanteil für Vieh in Höhe von zwei Dritteln lag zwischen 2018 und 2022 bei einem Mittelwert in Höhe von 2.095.867,42 Euro und liegt nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltplanzahlen im laufenden Jahr 2024 bei geschätzt 5.468.000,00

Euro. Hier beträgt der Zuwachs für die Tierhalterinnen und Tierhalter circa 3.372.133,00 Euro.

Folgende Kosten sind also pro Jahr bei einer Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) bei einer Berechnungsgrundlage entsprechend dem Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei einem geringeren Kostenanteil entsprechend der unter Buchstabe C dargelegten, derzeit nicht geeigneten Alternative zu erwarten:

- a) Bei einer Beteiligung des Landes in Höhe von einem Drittel wären dies für das Land Kosten in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter würden für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) einen Eigenanteil in gleicher Höhe, das heißt ebenfalls in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro tragen und damit circa 2.734.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.
- b) Bei einer Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter in Höhe von 50 Prozent - entsprechend des Alternativbeispiels unter Buchstabe C - und der Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von wie bisher 33,3 Prozent würde das für das Land aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 6 eine Beteiligung in Höhe von 16,7 Prozent bedeuten. Der Kostenanteil des Landes würde dann circa 1.367.000,00 Euro betragen, derjenige der Landkreise und kreisfreien Städte wie bei Buchstabe a circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter hätten dann einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent, das heißt circa 4.101.000,00 Euro zu tragen, circa 1.367.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.

Bei einer Übernahme von einem Drittel der Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) durch das Land, das heißt circa 2.734.000,00 Euro im Jahr - unter der vorläufigen Annahme, dass es auch nach dem Jahr 2024 zunächst bei einer unveränderten Kostelage bleibt - kann davon ausgegangen werden, dass dies ein geeignetes Mittel ist, um der durch den starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen. Auch einem weiteren Abbau der Tierbestände in Thüringen wird mit der Maßnahme entgegengetreten.

Der Drittelanteil des Landes kann gegebenenfalls zukünftig entsprechend einer veränderten Sachlage durch Anwendung der Verordnungsermächtigung im neuen § 4 a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 reduziert werden beziehungsweise wieder ganz entfallen.

## 2. Landkreise und kreisfreie Städte

Im Vergleich zum derzeit geltenden Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Änderungsgesetz vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen keine Mehrbelastungen. Für den derzeit nicht absehbaren Fall, dass nach Auslaufen des bestehenden Entsorgungsvertrages des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen zum 1. Januar 2035 und Anhörung des Zweckverbandes und der Landkreise und kreisfreien Städte

nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierNebAG auch für Tierkörper und nicht wie schon bisher nur in Bezug auf Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse von der Option einer Beleihung nach § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. 1 S. 82) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht würde, stellt die in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc vorgesehene Regelung, wonach die in § 4 Abs. 2 Satz 6 bestimmte Drittelbeteiligung der Beseitigungspflichtigen in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh auch im Falle einer Beleihung gilt, eine mit einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte verbundene Regelung dar, auch wenn es diese Regelung im Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz und in der bis zum 7. Juni 2019 geltenden Fassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Vergangenheit schon gab. Die nach der Gesetzesänderung auch im derzeit nicht absehbaren Beleihungsfall geltende Drittelbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und die dadurch entstehende Belastung wäre der Höhe nach dieselbe wie nach der derzeit geltenden Rechtslage für die Erfüllung der Aufgabe ohne Beleihung. Die Belastungen können dann, sofern sie im derzeit nicht absehbaren Beleihungsfall eintreten und sich statistisch niederschlagen, im Rahmen der dann anstehenden nächsten durchzuführenden Revision nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden. Zur Höhe der Belastungen durch den Drittelanteil im Beleihungsfall gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" durch die Bezeichnung "das für den Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "den" die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte "zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen" durch die Worte "einem Drittel von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 4 a etwas anderes bestimmt ist" ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die verbleibenden Kosten tragen die Beseitigungspflichtigen zu einem Drittel; darüber hinaus verbleibende Kosten trägt das Land."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3" wird durch die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3 bis 5" ersetzt.
      - bbb) Nach dem Wort "den" werden die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die in Absatz 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung der Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 und des Landes in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh gilt auch im Fall der Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG."
  - c) In Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort "durch" die Worte "eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder" eingefügt.



- d) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 3" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a  
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh nach § 4 Abs. 2 Satz 5 zu tragende Anteil an den Gebühren in Höhe von einem Drittel erhöht werden kann, höchstens auf einen Anteil von zwei Dritteln, wenn und soweit dies im Ergebnis einer fortlaufenden, mindestens jährlichen Betrachtung der Kostenentwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren unter Einbeziehung

1. der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und
2. der mit der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh verbundenen Belange der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier mit dem damit verbundenen Ziel der Eindämmung der Gefahr einer Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen durch zu beseitigende Tierkörper angebracht ist."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

**Artikel 2**

(1) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1, 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Buchst. c sowie Nr. 4.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Gebühren für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung wurden in Thüringen vor dem 1. August 2011 zu einem Drittel von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh, zu einem Drittel von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Beseitigungspflichtige und zu einem Drittel vom Land getragen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Falltiere, die nicht aufgrund einer Tierseuche getötet wurden oder verendet sind. Eine entsprechende Regelung war bereits im vormaligen Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 3. Dezember 1992 (GVBl. S. 566) enthalten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 139) änderte sich die Rechtslage dahin gehend, dass der Kostenanteil der Besitzerinnen und Besitzer der Tierkörper von Vieh von einem Drittel auf zwei Drittel erhöht wurde und der Drittelanteil des Landes entfallen ist. Die Kostentragungspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe der Beseitigungspflicht gebildeten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in Höhe von einem Drittel blieb erhalten.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll grundsätzlich zu der vormaligen Kostenaufteilung zurückgekehrt werden. Infolge der Kostenexplosionen im Energiepreissektor mit deren enormen Auswirkungen auf den energieintensiven Bereich der Tierkörperbeseitigung ist die Frage einer Kostenbeteiligung des Landes neu zu bewerten. Der Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren seit dem 1. Januar 2023 im Vergleich zum vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 um das Doppelte bis Dreifache beruht insbesondere auf dem starken Anstieg der Gas-, Strom- und Kraftstoffkosten, durch den sich bis zum Ende des genannten vorhergehenden Bemessungszeitraums zudem nicht unerhebliche auszugleichende Unterdeckungen ergeben haben.

In den Blick zu nehmen ist, dass die Verarbeitung und Beseitigung bezüglich der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung genannten tierischen Nebenprodukte vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe ist (vergleiche zum Beispiel Bundesrats-Drucksache 554/03, S. 18 ff. zu § 3 TierNebG). Die Tierkörperbeseitigung ist Teil der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und dient der schnellen Beseitigung von Seuchenherden und der allgemeinen Tierseuchenprophylaxe. Von jedem zu beseitigenden Tierkörper kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Dabei gilt es nicht nur die Tiergesundheit zu schützen, sondern auch die Gesundheit des Menschen, da bei vielen Tierkrankheiten eine zoonotische Ansteckungsgefahr für den Menschen bestehen kann. Bei einem erheblichen Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache - wie vorliegend der Fall - ist die Gefahr illegaler Entsorgungen durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur konkret und verstärkt zu befürchten. Das lässt sich auch aus einer im Jahr 2023 durchgeführten Abfrage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zur Frage der illegalen Entsorgung von Falltieren in Thüringen im Zeitraum 2018 bis 2022 ableiten. Trotz der im vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 deutlich niedrigeren Tierkörperbeseitigungsgebühren ist den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern in Einzelfällen die illegale Entsorgung bekannt geworden. Von einer Erhöhung der Anzahl an illegal entsorgten Falltieren geht eine sich verstärkende Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen und damit ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial für andere, sich vorschriftsmäßig verhaltende Tierhalterinnen und Tierhalter und für das Gemeinwesen aus.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, der durch einen starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen und damit der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und mit Blick auf Zoonosen auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit verantwortungsgerecht nachzukommen. Eine größtmögliche Minimierung des Risikos von Tierseuchenausbrüchen bedeutet gleichzeitig eine größtmögliche Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungszahlungen infolge von Tierseuchenausbrüchen bei gehaltenen Tieren, vergleiche § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG, oder auch infolge von Tierseuchenausbrüchen bei Wildtieren, zum Beispiel Wildschweinen im Falle der Afrikanischen Schweinepest, vergleiche § 6 Abs. 7 bis 9 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 18a, 28 bis 28c und Abs. 5 Satz 3 TierGesG. Infolge von Tierseuchenausbrüchen besteht die Gefahr, als Land in einem noch höheren finanziellen Umfang eintreten zu müssen. Sofern die illegale Entsorgung von Falltieren nicht wirksam vermieden werden kann, ist bei einem dadurch verursachten Ausbruch von hochansteckenden Tierseuchen in Thüringen, zum Beispiel bei Geflügelpest oder auch der Afrikanischen Schweinepest, mit einem hohen volkswirtschaftlichen Schaden für Thüringen zu rechnen. Sofern beispielsweise ein illegal entsorgtes Hausschwein, welches an dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet ist, zur Ansteckung der heimischen Wildschweinpopulation führt, wird schon allein für die dadurch zu ergreifenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen mit einem Finanzbedarf je nach Größe des Restriktionsgebietes geschätzt auf einen bis zweistelligen Millionenbetrag je infiziertem Gebiet bezogen auf sechs Monate zu rechnen sein. Dabei kann bei dieser Tierseuche und bei der Betroffenheit von Wildschweinen davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfungsmaßnahmen gegebenenfalls auch über Jahre erforderlich sein können. Weiterhin würden in einem solchen Fall hohe wirtschaftliche Auswirkungen auf den Schweinesektor in Thüringen resultieren.

Im Sinne eines übergeordneten politischen Ziels soll mit dem Änderungsgesetz zudem bewirkt werden, dass einem weiteren Rückgang der zuletzt deutlich zurückgegangenen Nutztierbestände in Thüringen, was durch stark angestiegene Tierkörperbeseitigungsgebühren weiter begünstigt wird, entgegengetreten wird. Ein solcher Rückgang schwächt die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es, dass die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen stärker zu fördern sind.

Aus § 6 der Thüringer Landeshaushaltsordnung folgt, dass alle finanzwirksamen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Landes not

wendig sein müssen. Das bedeutet, dass Ziele von finanzwirksamen Maßnahmen aus diesen Aufgaben abgeleitet sein müssen. Dies ist vorliegend der Fall. Es ist anzunehmen, dass stark ansteigende Tierkörperbeseitigungsgebühren die ordnungsgemäße und sichere Beseitigung von Tierkörpern als Teil der staatlichen Aufgabe Tierseuchenprävention und -bekämpfung und dem damit verbundenen Schutz des Menschen vor Zoonosen durch illegales Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur negativ beeinflussen beziehungsweise konkret und verstärkt gefährden. Im Umkehrschluss heißt dies, dass Maßnahmen des Landes in Form der Tragung eines Teils der Tierkörperbeseitigungsgebühren als Annex zur staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention der Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder durch Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam begegnen können. Bezogen auf das ferner genannte übergeordnete politische Ziel ist anzunehmen, dass eine Abfederung der stark angestiegenen Tierkörperbeseitigungsgebühren unmittelbar einem weiteren Abbau der Nutztierbestände in Thüringen wirksam mit entgegenzuwirken vermag.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gründe soll bis auf Weiteres auch das Land wieder ein Drittel der Beseitigungsgebühren bezogen auf Tierkörper von Vieh tragen. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften (vergleiche Teil B zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc der Begründung). Nach Auffassung der Europäischen Kommission tragen die Beihilfen für Falltiere in besonderer Weise zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt bei (vergleiche Ziffer 48 des vormaligen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen, ABl. C 324 vom 24.12.2002, S. 2). Die Europäische Kommission hat an ihren Beihilfavorschriften für Falltiere festgehalten. Dem Verursacherprinzip wird mit der Gesetzesänderung Rechnung getragen, indem die Besitzer der Tierkörper von Vieh noch ein Drittel der Beseitigungsgebühren zu tragen haben.

Um im Fall einer sich zukünftig wieder verändernden Sachlage angemessen reagieren zu können, ermöglicht es das vorliegende Änderungsgesetz, durch Rechtsverordnung den Drittelanteil des Landes gegebenenfalls zu reduzieren beziehungsweise den Drittelanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter gegebenenfalls wieder erhöhen zu können.

Beseitigungspflichtiger in Thüringen bezogen auf Tierkörper ist nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (ThürTierNebAG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen. Zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht hat der Zweckverband entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürTierNebAG einen Dritten - ein Entsorgungsunternehmen- beauftragt. Die Beauftragung erfolgte im Ergebnis eines europaweit durchgeführten Vergabeverfahrens zur Neuvergabe der gesetzlichen Beseitigungspflicht nach § 3 TierNebG nach Auslaufen der bisherigen Beauftragung zum 31. Dezember 2022. Im Vergabeverfahren hatte nur das bisherige Entsorgungsunternehmen ein Angebot abgegeben, obwohl das Vergabeverfahren so gestaltet war, dass auch Unternehmen hätten teilnehmen können, die keinen in Thüringen befindlichen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte besitzen. Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Dezember 2022 bestanden nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Kosten im Energiepreissektor, so waren verschiedene preisbilden

de Faktoren beziehungsweise ihre weitere Entwicklung noch nicht näher vorhersehbar, wie zum Beispiel die Gaspreisbremse. In jedem Fall gibt es nach den Vorgaben des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bei fehlendem Wettbewerb im Vergabeverfahren eine nachkalkulatorische Überprüfung der Entgelte durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem je nach Prüferergebnis erfolgenden Ausgleich der Über- und Unterdeckungen im nächsten und auch noch übernächsten Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum (vergleiche § 4 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 ThürTierNebAG). Vorgesehen sind bisher und nach den Vorgaben des durchgeführten Vergabeverfahrens dreijährige Kalkulationszeiträume. Vor diesem Hintergrund besteht die Gewissheit, dass ein infolge von Prognoseunsicherheiten bezüglich der Energiekostensteigerungen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung möglicherweise zu hoher Ansatz in einer späteren Kalkulationsperiode zum Ausgleich gelangen wird und nicht auszuschließen ist, dass der Entgeltbedarf zukünftig wieder sinkt, auch unter Berücksichtigung eines Abbaus der im vorhergehenden Bemessungszeitraum infolge der Energiekrise entstandenen Unterdeckungen. Hierauf soll im Verordnungswege reagiert werden können. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Fehlen eines durch Wettbewerb gebildeten verkehrsüblichen Preises die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten in der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/5.3 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Darstellung der Regelungsfolgen gemäß Ziffer 5 Abs. 4 Satz 3 und 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 4. Juli 2022 (ThürStAnz Nr. 33/2022 S. 927):

Bei Übernahme eines Drittels an der Finanzierung der Beseitigungskosten für Vieh (Falltiere) durch das Land ergeben sich Ausgaben für das Land in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro pro Jahr, soweit der Umfang der Tierkörperbeseitigungsgebühren auch nach dem Jahr 2024 unverändert hoch bleibt. Die für einen Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum von drei Jahren geltenden Entgelte des vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht beauftragten Entsorgungsunternehmens für die Beseitigung von Tierkörpern unterliegen nach dem Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz einer nachkalkulatorischen Überprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nachkalkulationen und ihre Überprüfung können nach der Natur der Sache erst im Folgejahr erfolgen und wirken sich in Form des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen - je nach Prüfergebnis - im Regelfall bei den Entgelten im nachfolgenden Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum aus.

Im Einzelnen:

Das Niveau der dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen entstehenden Gesamtkosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh als Beseitigungspflichtiger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürTierNebAG war in den Jahren von 2018 bis 2022 relativ konstant mit einem Mittelwert in Höhe von 3.143.781,35 Euro. Dagegen ist nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltsplanzahlen im Jahr 2023 mit Gesamtkosten in Höhe von 9.023.400,00 Euro sowie im Jahr 2024 - unter Berücksichtigung der vom Zweckverband im Januar 2024 aktualisierten Planzahlen - mit Gesamtkosten in Höhe von 8.202.000,00 Euro zu rechnen. Das entspricht für das laufen

de Jahr 2024 einem Zuwachs von 5.058.218,65 Euro im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2018 bis 2022.

Zur Deckung seiner Kosten für die Beseitigung der in Thüringen anfallenden Tierkörper erhebt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ThürTierNebAG Gebühren von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte, das heißt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) erhebt der Zweckverband die Gebühren nach derzeit geltender Rechtslage zu zwei Dritteln.

Der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragende Kostenanteil für Vieh in Höhe von zwei Dritteln lag zwischen 2018 und 2022 bei einem Mittelwert in Höhe von 2.095.867,42 Euro und liegt nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im laufenden Jahr 2024 bei geschätzt 5.468.000,00 Euro. Hier beträgt der Zuwachs für die Tierhalterinnen und Tierhalter circa 3.372.133,00 Euro.

Folgende Kosten sind also pro Jahr bei einer Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) bei einer Berechnungsgrundlage entsprechend dem schon bestehenden Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte zu erwarten:

Bei einer Beteiligung des Landes in Höhe von einem Drittel wären dies für das Land Kosten in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter würden für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) einen Eigenanteil in gleicher Höhe, das heißt ebenfalls in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro tragen und damit circa 2.734.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.

Bei einer Übernahme von einem Drittel der Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) durch das Land, das heißt circa 2.734.000,00 Euro im Jahr - unter der vorläufigen Annahme, dass es auch nach dem Jahr 2024 zunächst bei einer unveränderten Kostenlage bleibt - wird eingeschätzt, dass der infolge des starken Anstiegs bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam entgegengetreten werden kann, da sich die Tierkörperbeseitigungsgebühren dann unter dem Niveau einer Verdoppelung der Gebühren im Vergleich zu den vorangehenden Gebühren bewegen, was die nachfolgenden Beispielsrechnungen veranschaulichen. Auch wird eingeschätzt, dass mit der Drittellösung ein wichtiger aktiver Beitrag geleistet wird, einem weiteren Abbau der Tierbestände in Thüringen entgegenzutreten.

Beispielsrechnungen für die Kostentragung der Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh für einzelne Tierarten bei Änderung des Kostentragungsanteils von zwei Drittel auf ein Drittel mit Vergleich der vor dem 1. Januar 2023 geltenden Gebühren mit 2/3 Kostentragungsanteil und Vergleich mit dem Kostentragungsanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in Brandenburg mit 60 Prozent (Stand 1. Januar 2020, Anpassung steht noch aus) und Mecklenburg-Vorpommern mit 100 Prozent (Stand 22. Januar 2020, Anpassung steht noch aus): In beiden Ländern ist ebenfalls die SecAnim GmbH als Entsorgungsunternehmen zuständig. Die Anpassung wird in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich deutlich weniger hoch ausfal

len als in Thüringen, da in diesen Ländern aus vorangehenden Bemessungszeiträumen im Bemessungszeitraum 2023 bis 2025 nicht unerhebliche Überdeckungen der SecAnim GmbH noch auszugleichen sind:

- a) Beseitigung eines Rindes über 12 Monate mit 2/3-Kostentragung: 153,76 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 76,88 Euro; vor dem 01.01.2023: 49,78 Euro  
Brandenburg: 68,44 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 69,22 Euro
- b) Beseitigung eines Rindes unter 12 Monate mit 2/3-Kostentragung: 97,76 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 48,88 Euro; vor dem 01.01.2023: 32,58 Euro  
Brandenburg: 42,74 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 50,33 Euro
- c) Beseitigung eines Schweins über 50 kg mit 2/3-Kostentragung: 37,04 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 18,52 Euro; vor dem 01.01.2023: 12,64 Euro  
Brandenburg: 14,33 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 19,47 Euro
- d) Beseitigung eines Schweins unter 50 kg mit 2/3-Kostentragung: 16,36 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 8,18 Euro; vor dem 01.01.2023: 5,10 Euro  
Brandenburg: 5,68 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 8,12 Euro
- e) Beseitigung einer Sau oder eines Ebers mit 2/3-Kostentragung: 62,02 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 31,01 Euro; vor dem 01.01.2023: 21,12 Euro  
Brandenburg: 24,72 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 32,08 Euro
- f) Beseitigung eines Ferkels unter 10 kg mit 2/3-Kostentragung: 10,98 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 5,49 Euro; vor dem 01.01.2023: 3,88 Euro  
Brandenburg: 3,51 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 6,53 Euro
- g) Beseitigung eines Schafs oder einer Ziege mit 2/3-Kostentragung: 26,26 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 13,13 Euro; vor dem 01.01.2023: 10,02 Euro  
Brandenburg: 10,37 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 16,56 Euro.
- h) Beseitigung eines Pferdes oder Esels mit 2/3-Kostentragung: 168,84 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 84,42 Euro; vor dem 01.01.2023: 51,40 Euro.  
Brandenburg: 68,03 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 68,86 Euro
- i) Beseitigung eines Kalbes unter 3 Monate mit 2/3-Kostentragung: 32,72 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 16,36 Euro; vor dem 01.01.2023: 12,02 Euro  
Brandenburg: 13,33 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 18,74 Euro

Der Drittelanteil des Landes kann gegebenenfalls zukünftig entsprechend einer veränderten Sachlage durch Anwendung der Verordnungsermächtigung im neuen § 4 a wieder reduziert werden. Wenn der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a zu tragende Anteil bis auf die Obergrenze von zwei Drittel ansteigt, würde sich der Anteil des Landes aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 6 gleichzeitig auf null Euro reduzieren.

Ergänzend ist anzumerken, dass für die tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 und ihre Folgeprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1

Satz 1 TierNebG aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe eine gesetzliche Andienungspflicht gegenüber dem vom Beseitigungspflichtigen beauftragten Entsorgungsunternehmen besteht. Dies ergibt sich aus § 7 TierNebG (Meldepflicht), § 8 Abs. 3 (Herausgabepflicht), § 9 TierNebG (Ablieferungspflicht) und § 10 Abs. 1 TierNebG (Aufbewahrungspflicht). Die Andienungspflicht beziehungsweise der Benutzungszwang ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie dem Verfassungsrecht vereinbar, vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 -Az.: 3 C 29/13-. Die in einem Bundesland im Rahmen der Regelentsorgung anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG und ihre Folgeprodukte dürfen somit vorbehaltlich des vorliegend nicht einschlägigen § 4 TierNebG nur über die nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmten Beseitigungspflichtigen beziehungsweise das von dem oder den Beseitigungspflichtigen beauftragte Entsorgungsunternehmen beseitigt werden.

Die nachfolgende Übersicht von Preisen für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern (Falltiere) in den Nachbarländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen zu einigen Tierarten dient daher nur der ergänzenden Information. Da die Preisliste aus Sachsen-Anhalt keine Preise je Tierart und Tier ausweist, sondern Kilogrammpreise, wurden die Preise für Sachsen-Anhalt in der nachfolgenden Übersicht unter Zugrundelegung von Durchschnittsgewichten für die einzelnen Tierartpositionen auf je Tier umgerechnet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der Preise nur sehr bedingt möglich ist, da unterschiedliche Preise bei der Tierkörperbeseitigung in den Bundesländern auch Folge unterschiedlicher struktureller Gegebenheiten sind.

Tierart	Preise Sachsen Stand 01.01.2023 (brutto) je Tier	Preise Sachsen-Anhalt 01.07.2022 bis 31.12.2024 (brutto) je Tier	Preise Hessen 01.01.2022 bis 31.12.2024 (netto) je Tier
Pferd	116,00 Euro	176,40 Euro	101,64 Euro
Fohlen	52,00 Euro	58,80 Euro	27,10 Euro
Schwein über 50 kg	45,20 Euro	23,52 Euro	20,33 Euro
Schwein unter 50 kg	24,80 Euro	8,82 Euro	7,91 Euro
Rind über 12 Monate	127,20 Euro	155,82 Euro	12 bis unter 24 Monate: 90,34 Euro  24 Monate und älter: 124,22 Euro
Rind unter 12 Monate	74,40 Euro	79,38 Euro	45,17 Euro
Kalb	12,80 Euro	17,64 Euro	15,81 Euro
Schaf, Zläge	10,00 Euro	8,82 Euro	10,16 Euro

Bei den angegebenen Preisen ist zu berücksichtigen, dass davon die Tierhalterinnen und Tierhalter aufgrund landesgesetzlicher Regelung in Sachsen 25 Prozent und in Hessen 33,3 Prozent tragen.



**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 verwendete Bezeichnung "das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" wird mit Blick auf den Regelungsbereich des Stammgesetzes jeweils klarstellend auf diesen Bereich bezogen konkreter gefasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Doppelbuchstabe bb

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Teil A. wird der Kostentragungsanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in den in § 4 Abs. 2 Satz 5 genannten Fällen von zwei Dritteln auf ein Drittel abgeändert. Dies gilt solange und soweit eine Rechtsverordnung nach § 4 a nichts anderes bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird bestimmt, dass sich das Land an den verbleibenden Kosten für die Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 zur Hälfte beteiligt. Solange der zu tragende Kostenanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in den in § 4 Abs. 2 Satz 5 genannten Fällen ein Drittel beträgt, entspricht die Kostenbeteiligung des Landes ebenfalls einem Drittel. Steigt der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a zu tragende Anteil wieder bis auf die Obergrenze von zwei Drittel an, würde sich der Anteil des Landes auf null Euro reduzieren.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) wie auch die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) einer Wiedereinführung des Drittelanteils des Landes nicht entgegenstehen, vergleiche Artikel 27 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) 2022/2472 und Teil II Kapitel 1 Nr. 1.2.1.4 der genannten Rahmenregelung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird dahin gehend ergänzt, dass im Fall der Beleihung neben den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 3 auch Absatz 2 Satz 4 und 5

entsprechend gilt. Dass Absatz 2 Satz 4 im Fall der Beleihung entsprechend gilt, ist keine neue Regelung, da dies bisher in Absatz 3 Satz 3 bestimmt wurde und nun lediglich aus systematischen Gründen eine Verschiebung in den Absatz 3 Satz 1 erfolgt. Die weitere Ergänzung in § 4 Abs. 3 Satz 1, dass Absatz 2 Satz 5 entsprechend gilt, bedeutet, dass auch im Fall einer Beleihung die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh nur einen Kostenanteil in Höhe von einem Drittel zu tragen haben, solange und soweit eine Rechtsverordnung nach § 4 a nichts anderes bestimmt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, da der mit dem Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe bb gestrichene § 4 Abs. 3 Satz 3 mit dem Inhalt, dass Absatz 2 Satz 4 entsprechend gilt, aus systematischen Gründen unverändert in den § 4 Abs. 3 Satz 1 überführt wird (vergleiche dazu den Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird klargestellt, dass die in § 4 Abs. 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung des Landes und der Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2, das heißt der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen, auch im Falle einer etwaigen Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG gilt, falls hiervon nach Auslaufen des bestehenden Entsorgungsvertrages des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen zum 1. Januar 2035 und Anhörung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen und der Landkreise und kreisfreien Städte auch für Tierkörper und nicht wie schon bisher nur in Bezug auf Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse Gebrauch gemacht werden sollte. Die insbesondere auf Gründen der Tierseuchenprophylaxe fußende Begründung für eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Beseitigungskosten für Falltiere gilt gleichermaßen im Fall der Beleihung. Der Charakter der Aufgabe ändert sich durch eine Änderung der Form der Wahrnehmung der Aufgabe nicht. Eine der in § 4 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Klarstellung enthielten das Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1992 und das nachfolgende Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der bis zum 7. Juni 2019 geltenden Fassung beziehungsweise für die Dauer der Landesbeteiligung in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung. Dass die Regelung im aktuell geltenden Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz nicht mehr enthalten ist, steht im Zusammenhang mit dem damaligen Rückzug des Landes aus seiner Kostenbeteiligung (vergleiche Drucksache 6/6499, S. 23). Sollte sich die Kostenbeteiligung des Landes aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 reduzieren oder wieder ganz entfallen, würde dies auch im Fall einer Beleihung gelten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

## Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, mit dem der bisher geltende § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgehoben wird. Dieser beinhaltete, dass Absatz 2 Satz 4 entsprechend gilt. Diese Regelung findet sich nun in § 4 Abs. 3 Satz 1 (vergleiche Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa). Die in § 4 Abs. 6 enthaltene Verweisung auf Absatz 3 Satz 3 ist daher entsprechend anzupassen.

## Zu Nummer 3

Nach § 4 wird ein § 4 a mit einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eingefügt. Hierdurch soll in Bezug auf die Höhe der Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um im Fall einer etwaigen künftig wieder deutlich günstigeren Entwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren reagieren zu können. Mit einer Ordnungsregelung aufgrund des § 4 a kann eine Erhöhung des Kostenanteils der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh nach Maßgabe dieser Bestimmung nur bis zu einer Grenze von maximal zwei Drittel erfolgen, was dem derzeit von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragenden Anteil entspricht.

## Zu Nummer 4

Die in § 5 enthaltene Gleichstellungbestimmung wird dahin gehend überarbeitet, dass Status- und Funktionsbezeichnungen im Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz jeweils auch für Personen gelten, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## Zu Artikel 2

## Zu Absatz 1

In Satz 1 wird bestimmt, dass das Änderungsgesetz hinsichtlich der Regelungen in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Nach diesen Regelungen tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter ein Drittel statt zwei Drittel der Tierkörperbeseitigungsgebühren bezogen auf Vieh. Ein Drittel der bisherigen zwei Drittel übernimmt wie vor dem 1. August 2011 erneut das Land. Der bisherige Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildeten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen bleibt unverändert. Das in Satz 1 bestimmte rückwirkende Inkrafttreten korrespondiert mit dem vom Landtag in Verbindung mit dem Beschluss des Thüringer Haushaltsgesetzes 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 381) angenommenen Entschließungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/9242 vom 18. Dezember 2023. Der Entschließungsantrag beinhaltet die Wiedereinführung der Beteiligung des Landes zu einem Drittel an den Tierkörperbeseitigungskosten und die Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag im Haushalt 2024. Da das Änderungsgesetz mit den oben genannten Regelungen nur günstige Auswirkungen für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte hat und es ihre Rechtspositionen nicht verschlechtert, sondern verbessert, stellt sich die Rückwirkung insoweit als zulässig dar. Es handelt sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die

Rückwirkung ist zur Erreichung des mit dem vom Landtag angenommenen Entschließungsantrag verbundenen Zweck (vergleiche Landtags-Drucksache 7/9242) geeignet. Die durch den Landtag im Haushalt 2024 für den Drittelanteil des Landes bereit gestellten Mittel in Höhe von drei Millionen Euro sind für den nach dem Vorblatt Buchst. D Nr. 1 zum Gesetzentwurf für den Drittelanteil des Landes im Jahr 2024 geschätzten Mittelbedarf auskömmlich.

Satz 2 bestimmt, dass das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Es wird bestimmt, dass das Änderungsgesetz mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.**

Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.

Landestierärztekammer Thüringen

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**


**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</b> Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9421 -		
1.	Haben Sie sich als <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Geschäfts- oder Dienstadresse	<b>Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.</b> Stötternheimer Straße 19 99087 Erfurt
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Telefon 0361 / 74 98 07 0 Telefax 0361 / 74 98 07 18
	Postleitzahl, Ort	
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	<b>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
		
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem <b>Anlass</b> haben Sie sich geäußert?	
	In welcher <b>Form</b> haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich <b>als Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<b>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</b>	



7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu?</b> <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfurt, 02.04.2024</i>	



## Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.

Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. · Stotternheimer Straße 19 · 99087 Erfurt

Thüringer Landtag  
Jürgen- Fuchs- Str. 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
25.03.2024 10:33  
8364/2024

Erfurt, 19.03.2024

### **Betreff: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die geplante Änderung zum: Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Wir stimmen den geplanten Änderungen laut Anlage 2 Seiten 6,7 und 8 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</b> Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9421 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Landestierärztekammer Thüringen</i></td> <td><i>KdÖR</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td rowspan="3"><b>Landestierärztekammer Thüringen</b> Thälmannstraße 1/3 99085 Erfurt Tel.: 0361 / 64 43 87 93 Fax: 0361 / 64 43 87 95 E-Mail: <a href="mailto:info@lta-thu.de">info@lta-thu.de</a></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Landestierärztekammer Thüringen</i>	<i>KdÖR</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	<b>Landestierärztekammer Thüringen</b> Thälmannstraße 1/3 99085 Erfurt Tel.: 0361 / 64 43 87 93 Fax: 0361 / 64 43 87 95 E-Mail: <a href="mailto:info@lta-thu.de">info@lta-thu.de</a>	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Postleitzahl, Ort		
Name	Organisationsform										
<i>Landestierärztekammer Thüringen</i>	<i>KdÖR</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	<b>Landestierärztekammer Thüringen</b> Thälmannstraße 1/3 99085 Erfurt Tel.: 0361 / 64 43 87 93 Fax: 0361 / 64 43 87 95 E-Mail: <a href="mailto:info@lta-thu.de">info@lta-thu.de</a>										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse      <input type="checkbox"/> Wohnadresse                  (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)             </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der <b>Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Interessenvertretung Tierärzte	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte</b> (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren <b>zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem <b>Anlass</b> haben Sie sich geäußert?	
	In welcher <b>Form</b> haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich <b>als Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren <b>Auftraggeber!</b>	

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung</b> Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation <b>zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfurt, 04.04.2024</i>	

THUR. LANDTAG POST  
04.04.2024 11:41



LANDESTIERÄRZTEKAMMER  
Thüringen

Präsident

9301/2024

Landestierärztekammer Thüringen · Thälmannstr. 1/3 · 99085 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags - Drucksache 7/9421

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 2. April 2024

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Thüringer Tierärztekammer als berufsständische Vertretung aller Thüringer Tierärztinnen und Tierärzte begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Inhaltlich wird der unter „A“ dargestellten Tatsache, dass Tierkörperbeseitigung als (zentraler) Teil der staatlichen Tierseuchenprävention und- bekämpfung ist, von Seiten der Tierärztekammer vollumfänglich gefolgt. Von den Auswirkungen der Energiepreissteigerungen bzw. Inflation insgesamt ist, neben vielen anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, bekanntermaßen auch die Landwirtschaft stark betroffen. Das erlebt der tierärztliche Berufsstand Tag für Tag in den Gesprächen mit Tierhalterinnen und Tierhaltern. Diese Betroffenheit fand erstmals öffentlichkeitswirksam Ausdruck in den massiven Bauernprotesten Anfang des Jahres. Weniger offensichtlich für die Allgemeinheit, jedoch schmerzhaft wahrnehmbar für unsere Kolleginnen und Kollegen, zeigt es sich in der zunehmenden Zahl von Betrieben, die die Tierhaltung reduzieren oder einstellen (Quelle: TLS -> Landwirtschaft, Fläche -> Land- und Forstwirtschaft -> Viehbestand und tierische Erzeugung). Wir Tierärztinnen und Tierärzte bedauern diese Entwicklung nicht vordergründig wegen des potenziellen Wegfalls von Kunden, denn der Zahl der (noch) vorhandenen Tierhaltungen steht eine ebenfalls geringer werdende Tierärzteschaft gegenüber. Wir sehen es vielmehr besonders kritisch, dass der Verlust an tierischer Erzeugung vor Ort tendenziell durch Einfuhren / Importe ausgeglichen werden wird, mit all den Problemen bezüglich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und ggf. auch Tierschutz, die sich daraus ergeben können. Die Landesregierung sollte allein deshalb die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Entlastung der Landwirtschaft unbedingt zeitnah umsetzen.

Landestierärztekammer Thüringen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Thälmannstr. 1/3  
99085 Erfurt

Tel. Sprechzeiten  
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr  
Mo, Di, Do 14.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle  
Mo - Do 08.00 - 16.00 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr



## LANDESTIERÄRZTEKAMMER Thüringen

Zum Gesetzentwurf an sich gibt es nur eine formale Anmerkung:

Artikel 2 Absatz 2 ist entbehrlich und sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: der neu in das ThürTierNebG einzufügende § 4a beinhaltet in Verbindung mit dem neu in § 4 Abs. 2 einzufügenden Satz 6 eine hinreichende Verordnungsermächtigung, um ggf. bei sich völlig anders darstellender Lage auf dem Energiemarkt, deutlich fallender Inflation etc. unter Berücksichtigung der Vorschriften zur sparsamen Haushaltsführung den Anteil der Tierhalter wieder erhöhen zu können und damit im Umkehrschluss den Landesanteil zu senken. Die jetzt vorgesehene Befristung ist im Hinblick auf Aufwand und Nutzen demgegenüber deutlich schlechter zu beurteilen, da das Gesetz mitten in der Kalkulationsperiode auslaufen würde und somit Komplikationen und Unsicherheiten bei der Abrechnung zu befürchten sind

### Stellungnahme zum Fragenkatalog

1. Wie schätzen Sie die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung auf die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen, wie z.B. Afrikanische Schweinepest bzw. die Vogelgrippe ein?

Diese Gefahr wird als sehr hoch eingeschätzt, insbesondere bezogen auf die Afrikanische Schweinepest, da bei dieser Erkrankung die Übertragung durch Körper(teile) nachweislich leicht möglich ist. Da Wildschweine als Allesfresser durchaus auch Kadaver fressen, wäre bei illegaler Entsorgung von ggf. infizierten Schweinen eine relativ schnelle Ansteckung der Wildschweinepopulation zu erwarten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Eintrags in die Wildtierpopulation können nicht hoch genug angesetzt werden, da neben den Verlusten für die Landwirtschaft durch Handelssperren hohe finanzielle Aufwendungen für die Bekämpfung auf das Land zukommen würden, selbst wenn es nicht zu einem direkten Eintrag in die Hausschweinebetrieb Thüringens käme. Bei anderen Tierseuchen (Geflügelpest) stellt sich das Problem nicht ganz so massiv dar, aber auch hier ergibt sich aus der möglichen illegalen Entsorgung ein Infektionsweg bezüglich der Hausgeflügelbestände (Ansteckung z.B. von Rauvögeln und anschließende Weiterverbreitung) bis hin zur Tatsache, dass aviäre Influenzaviren durchaus zoonotisches Potential entwickeln können. Eine weitere Krankheit sei hier als Beispiel angeführt, die erfolgreich durch strikte Umsetzung der Vorgaben zur Tierkörperbeseitigung getilgt werden konnte, nämlich die BSE.

2. Sehen Sie die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung als wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung?

Ja. Der Zusammenhang zwischen hohen Kosten und der zunehmenden Wahrscheinlichkeit der Vermeidung der Handlung, die die hohen Kosten verursacht (hier: Anmeldung der verendeten Tiere zur kostenpflichtigen Abholung) liegt auf der Hand.

3. Halten Sie die derzeit erhobene Entgelte für angemessen?

Bezogen auf die absolute Höhe: nein. Die Ursachen, die zu diesen Endpreisen führten, sind jedoch nachvollziehbar in der Begründung auf Seite 12 der Drucksache 7/9421 dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</b> Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9421 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Tierseuchenkasse</td> <td>Anstalt des öffentl. Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Victor-Goerttler-Str. 4,</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07745 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Tierseuchenkasse	Anstalt des öffentl. Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Victor-Goerttler-Str. 4,	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	07745 Jena		
Name	Organisationsform												
Thüringer Tierseuchenkasse	Anstalt des öffentl. Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Victor-Goerttler-Str. 4,												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort	07745 Jena												
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													



3.	Was ist der <b>Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Tierrechtsbeschäftigung, Entpolarisierung Tiergesundheitlichkeit
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Die entworfenen Regelung wird hinsichtlich der sachlichen Aspekte und Erwägungsgründe uneingeschränkt befürwortet. Die Befristung bis 31.12.2006 wird nicht befürwortet, weil sie der politischen Intention der Neuregelung zuwiderläuft. Die sich aus dem neuen Strafergebnen Korrekturenmöglichkeiten sind flexibler und ausreichend.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem <b>Anlass</b> haben Sie sich geäußert?  
	In welcher <b>Form</b> haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als <b>Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren <b>Auftraggeber!</b>  

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 9.4.2024	



Thüringer Tierseuchenkasse \* Victor-Goerttler-Str. 4 \* 07745 Jena

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
10.04.2024 15:35

9923/2024

Jena, den 09.04.2024

## **Stellungnahme der Thüringer Tierseuchenkasse im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9421 – Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes danke ich Ihnen.

Die entworfenen Regelungen werden insgesamt befürwortet. Das Regelungsbedürfnis, die Lösung, mögliche Alternativen und die Kosten sind ausführlich dargestellt und der Gesetzesentwurf ist ausführlich, nachvollziehbar und detailliert begründet. Aus fachlicher Sicht wird diese vollständig unterstützt.

Tierkörperbeseitigung ist ein Kernstück der Tierseuchenvorsorge und damit eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Beseitigungspflichtige im Sinne des ThürTierNeb sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Von den zu beseitigenden Tierkörpern kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Insofern fällt die ordnungsgemäße Beseitigung gefallener Tiere in den Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Mit der bisherigen Regelung, dass Gebühren in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne Tiergesundheitsgesetzes zu zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen, wurde den Tierhaltern der überwiegende Teil der Kosten für diese Aufgabe auferlegt. Begründet wurde das mit der grundsätzlichen Anwendung des Verursacherprinzips. Von den Auswirkungen der Energiepreissteigerungen bzw. Inflation insgesamt ist, neben vielen anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, auch die Landwirtschaft und insbesondere die landwirtschaftliche Tierhaltung stark betroffen. In den massiven Bauernprotesten Anfang des Jahres kam diese Betroffenheit zum Ausdruck und wurde von der Gesellschaft in hohem Maße und überwiegend im Sinn der Bauern wahrgenommen. Weniger bekannt ist jedoch, dass insbesondere in unserer Region eine zunehmende Zahl von Betrieben die Tierhaltung reduziert oder einstellt. Dieser Verlust an tierischer Erzeugung vor Ort wird zwangsläufig durch Einfuhren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern ausgeglichen werden. In der Regel ist diese Erzeugung mit deutlich geringeren Standards bezüglich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Tierschutz verbunden. Der Tierbesatz liegt in den meisten Gemeinden Thüringens unter 0,34 Großvieheinheiten. Nach den Thünen-Agraratlas 2022 hat der Viehbestand in jedem der Thüringer Landkreise seit 2010

abgenommen. Nach der Tierbestandmeldung bei der Thüringer Tierseuchenkasse beträgt der Rückgang bei Rindern ca. 20 % und bei Schweinen ca. 23 %. Daher ist es notwendig, dass die Landesregierung alles tut, um die landwirtschaftliche Tierhaltung in Thüringen zu stärken und die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Entlastung der tierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe zeitnah umzusetzen.

Wesentlicher Kritikpunkt am Entwurf ist Artikel 2 Absatz 2. Eine Befristung der neuen Kostenregelung auf 3 Jahre ist vor dem Hintergrund der skizzierten langfristigen Entwicklung und dem politischen Ziel der Stabilisierung der Tierhaltung in Thüringen unverständlich. Es ist abwegig zu erwarten, dass die Gründe, die jetzt zur Neuregelung der Kostentragung in der Tierkörperbeseitigung führen, nach dem 31.12.2026 nicht mehr vorliegen sollten. Daher ist die beabsichtigte Befristung entbehrlich und sollte ersatzlos gestrichen werden. Zudem beinhaltet der in das ThürTierNebG einzufügende § 4a in Verbindung mit dem neu in § 4 Abs. 2 einzufügenden Satz 6 eine hinreichende Verordnungsermächtigung, um ggf. bei gravierender Änderung der Kostenstruktur der Tierkörperbeseitigung (insbesondere für Energie, Personal, Maschinen und Anlagen) und höherem Gebührenaufkommen durch ansteigende Tierhaltung und Schlachtung in Thüringen die Gebühren in der Höhe zu senken und in der Folge den Anteil der Tierhalter wieder erhöhen zu können. Unter diesen Gegebenheiten könnte dann unter Berücksichtigung der Vorschriften zur sparsamen Haushaltsführung der Landesanteil an den Kosten der Tierkörperbeseitigung wieder gesenkt werden. Die jetzt vorgesehene Befristung ist im Hinblick auf Flexibilität, Aufwand und Nutzen deutlich schlechter als die Verfahrensweise nach dem neu einzuführenden § 4a zu beurteilen. Zudem ist zu bedenken, dass das Gesetz zu einem Zeitpunkt auslaufen würde, indem die Kalkulationsperiode für die Gebühren der TKBA nicht abgeschlossen sein wird und somit Komplikationen und Unsicherheiten bei der Abrechnung zu befürchten sind.

#### Zu den Fragen des Fragenkatalogs:

1. *Wie schätzen Sie die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung auf die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen wie z. B. Afrikanische Schweinepest bzw. die Vogelgrippe ein?*

Die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung stellt eine ernstzunehmende Gefährdung für den Haus- und Wildtierbestand dar. Insbesondere das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist über Monate bis Jahre in Tierkörperteilen nachweisbar und infektiös. Illegal vergrabene Tierkörper oder Tierkörperteile sind damit ein Infektionsherd mit hohem Risikopotential. Sollte ein Hausschweinbestand von dieser Tierseuchen betroffen sein, ist ein Vergraben anfallender Tierkörper eine mögliche Reaktion. Sowohl bei dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuchen im Vereinigten Königreich im Jahr 2001 als auch beim letzten großen Seuchenzug der Klassischen Schweinepest in Deutschland im Jahre 2006 hatten die epidemiologischen Ermittlungen ergeben, dass in den Betrieben mit dem Primärausbruch Tierkörper illegal vergraben bzw. versteckt wurden. Eine solche Gefahr besteht gegenwärtig auch in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, die sich seit 2021 in den östlichen Bundesländern ausgebreitet hat. Die sächsischen ASP-Restriktionsgebiete sind gegenwärtig weniger als 100 km von der Thüringer Landesgrenze entfernt. Es ist somit ein Gebot der Stunde, keine verstärkten Anreize für illegales Vergraben von Falltieren zu schaffen und eine vollständige Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen über die Tierkörperbeseitigungsanlage sicherzustellen.

2. *Sehen Sie die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung als wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung?*

Aus der Sicht der Thüringer Tierseuchenkasse ist die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung ein wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung. Der starke Anstieg der Beseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache hat zu einer starken Frustration unter den Tierhaltern geführt, welche uns in Telefonaten mit Tierhaltern immer wieder kommuniziert wird. Gegenreaktionen auf diesen Gebührenanstieg sind entweder die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tierhaltung oder die Suche nach „Alternativen“, z. B. durch Vergraben. Insoweit ist die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung ein wichtiges

Signal, welches die Bedeutung dieser Aufgabe für das Gemeinwohl in wahrnehmbarer Weise unterstreicht. Dies gilt umso mehr, als dass Thüringer Tierhalter durchaus bewusst ist, dass sie in den vergangenen Jahren die Kosten für diese in hohem Maße dem Gemeinwohl dienende Aufgabe in weit stärkerem Maße zu tragen hatten als in den benachbarten Bundesländern.

*3. Halten Sie die derzeitig erhobenen Entgelte für angemessen?*

Die Frage nach der Angemessenheit der Entgelte kann aus hiesiger Sicht nicht fundiert beantwortet werden, da uns die Kalkulationen des in Thüringen tätigen Beseitigungsunternehmens nicht vorliegen. Ein länderübergreifender Vergleich ist auf Seite 14 und 15 der Drucksache aufgeführt, begründet und bewertet. Bei Anwendung der 1/3 Kostentragung durch die Tierhalterinnen und Tierhalter ergeben sich teilweise vergleichbare Beträge zu den in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt entstehenden Kosten und teilweise erhebliche Abweichungen. Auf diese eingeschränkte Vergleichbarkeit wird in der Begründung zum Gesetz hinreichend eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</b> Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9421 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Thüringer Bauernverband</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Alfred-Hess-Straße 8</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Bauernverband	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Alfred-Hess-Straße 8	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Bauernverband	Eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Alfred-Hess-Straße 8										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse      <input type="checkbox"/> Wohnadresse            (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)         </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

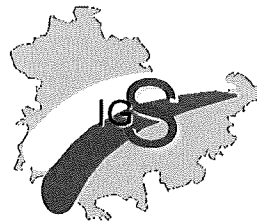
3.	Was ist der <b>Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Interessenvvertretung der Landwirtschaft in Thüringen
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die <b>wesentlichen Inhalte</b> (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren <b>zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als <b>Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der          Beteiligentransparenzdokumentation zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 12.04.2024	





Thüringer Bauernverband | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
12.04.2024 13:24

10214/2024

Erfurt, 12.04.2024

**Gemeinsame Stellungnahme  
des Thüringer Bauernverbandes e. V. und der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen  
e. V. zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-  
Beseitigungsgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurden dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) und der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen e. V. (IGS) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 7/9421 – Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken und wie folgt ausführen:

Der TBV und die IGS begrüßen die Überarbeitung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes hinsichtlich der Wiedereinführung der Drittelbeteiligung des Landes Thüringen an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung von Falltieren im Sinne von Vieh. Dieses Vorgehen ist, neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von rund 3 Mio. Euro in den Landeshaushalt, der zweite wichtige Schritt, um den Tierhaltern in Thüringen eine finanzielle Entlastung bei den Entsorgungskosten zu bieten. Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Sektor würde das Land Thüringen durch die Drittelbeteiligung einen entscheidenden Beitrag zum Fortbestand der Tierhaltung und damit zur regionalen Erzeugung leisten.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird unseren Tierhalterinnen und -haltern zumindest temporär eine Entlastung entgegengebracht. Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte, die einer näheren Kommentierung bedürfen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Aufgrund der dargelegten Dynamik der Entwicklung der Tierkörperbeseitigungskosten ab 1. Januar 2023 im Vergleich zum vorherigen Bemessungszeitraum bitten wir, von der Implementierung einer Verordnungsermächtigung gemäß § 4a abzusehen. Eine Entscheidung, wonach der von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh zu tragende Gebührenanteil wieder von einem Drittel auf bis zu zwei Drittel angehoben werden kann, sollte aufgrund der Tragweite, wenn überhaupt vom Thüringer Landtag als Gesetzgeber getroffen werden. Die Notwendigkeit einer Anhebung des durch die Tierhalter zu tragenden Gebührenanteils bzw. Absenkung des Gebührenanteil des Landes gemäß

§ 4 Abs. 2 Satz 5 und 6, darf nicht lediglich im Ermessen der Verwaltung liegen, sondern muss gegenüber den Abgeordneten plausibel begründet und von diesen im parlamentarischen Prozess abgewogen werden. Damit wird den Landwirten Rechtssicherheit, Planbarkeit und Vertrauen gewährleistet. Denn während bei der Gebührenkalkulation durch die Beseitigungspflichtigen nach § 4 ThürTierNebAG gilt, dass ein Teil der Überdeckungen auch noch im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann (vgl. § 12 Abs. 6 ThürKAG), haben Tierhaltende keine gesetzlich begründeten Möglichkeiten, Kostenunterdeckungen an Dritte weiterzugeben.

**Wir bitten darum, Ziffer 3 zu Artikel 1 komplett zu streichen, d.h. § 4a nicht einzufügen. In diesem Zusammenhang ist dann auch Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) entsprechend anzupassen.**

#### Zu Art. 2 Absatz 2:

Von einer Befristung des vorliegenden Änderungsentwurfes sollte dringend abgesehen werden, da auch im Gesetzentwurf die Notwendigkeit zur Mitfinanzierung der Tierkörperbeseitigung durch den Freistaat als Teil der staatlichen Gefahrenabwehr bis auf Weiteres gesehen wird.

Unsere Tierhalterinnen und -halter sind zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, über den aktuellen Bemessungszeitraum hinaus eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes zu erhalten. Die seit 2023 geltenden Gebühren des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen spiegeln nicht nur die den Kalkulationen zugrundeliegenden erhöhten Energie- und Gaspreise von Herbst 2022 wider, sondern im Wesentlichen auch die Unterdeckungen aus den Vorjahren, welche nun im aktuellen aber auch im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Beseitigungskosten auch weiterhin auf einem erhöhten Niveau bleiben werden und damit eine hohe finanzielle Belastung für die tierhaltenden Betriebe bedeuten.

Aus diesem Grund wäre eine offene Darstellung der zugrunde liegenden Kostenrechnung der SecAnim GmbH, als das vom Zweckverband i. S. d. ThürTierNebG beliehene Entsorgungsunternehmen, eine notwendige und vertrauensbildende Maßnahme für alle unmittelbar Betroffenen. Nach alternativen Beseitigungsunternehmen sollte weitergesucht werden.

Darüber hinaus sind die erhöhten Tierkörperbeseitigungskosten zurzeit nicht die einzigen Mehrkosten, die im Betrieb anfallen und sich negativ auf die finanzielle Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der tierhaltenden Betriebe in Thüringen auswirken. Im Zusammenspiel mit den weiterhin hohen Kosten für Strom, Maschinen und Futtermittel<sup>1</sup> rückt für die Betriebe die Frage nach der Rentabilität der Tierhaltung im Ganzen immer näher. Mit der Beteiligung des Freistaates an den Tierkörperbeseitigungskosten werden tierhaltende Betriebe, wie in anderen Bundesländern, finanziell entlastet und die staatliche Gefahrenabwehr mitfinanziert.

Für die Zukunft muss den Tierhaltenden eine dauerhafte, unbefristete Lösung angeboten werden.

Aus diesem Grund erachten wir die Wiedereinführung der Drittelbeteiligung des Freistaates Thüringen als wichtiges Signal, um den Erhalt der tierhaltenden Betriebe zu fördern und deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben aus anderen Regionen und Ländern, in denen die Entsorgungskosten niedriger sind, zu bewahren.

**Wir bitten darum, Absatz 2 des Artikels 2 entweder komplett zu streichen oder ihn insofern abzuändern, dass keine Frist festgesetzt wird und das Gesetz somit über die nächsten Jahre seine Gültigkeit behält.**

Dies bringt den Landwirten Planbarkeit und Vertrauen entgegen.

---

<sup>1</sup> DBV-Situationsbericht 2023/2024 (<https://www.situationsbericht.de/6/63-betriebsmittel-futtermittel>)

Im Folgenden möchten wir auf die von Ihnen aufgeführten Fragen näher eingehen:

Zu Frage 1:

Illegale Beseitigungen von Tierkörpern stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die Bemühungen zur Eindämmung von Tierseuchen dar, da diese oft ohne angemessene hygienische Maßnahmen erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine unsachgemäße Form der Entsorgung, bei der meist abgelegene Orte (z. B. Waldgebiete fernab von Wohngebieten) zum Abladen oder Vergraben gewählt werden. Solche Orte werden in der Regel weniger überwacht, sodass die begangene Tat meist erst einige Zeit später entdeckt wird. Während dieser Zeit haben vor allem Wildtiere die Möglichkeit, Kontakt zu den toten Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen aufzunehmen und sich ggf. zu infizieren. Auf diese Weise wird eine dynamische Ausbreitung von Krankheitserregern und Tierseuchen bis über weite Strecken (Wildschweine – ASP; Wildvögel – HPAIV) begünstigt.

Zu Frage 2:

Eine gewisse Gefahr der illegalen Entsorgung von Falltieren besteht immer. Mithilfe einer finanziellen Beteiligung des Freistaates Thüringen an den Tierkörperbeseitigungskosten wird diese Gefahr jedoch eingedämmt. Auf diese Weise kann der Freistaat einer solchen Entwicklung und Handlung gegensteuern.

Wichtig dabei ist, dass diese Form der Unterstützung langfristig in den Haushalt und in die Gesetzgebung eingeplant wird (siehe Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 2). Das schafft Planungssicherheit und fördert eine bezahlbare aber vor allem ordnungsgemäße Entsorgung von toten Tierkörpern.

In Thüringen besteht die Situation, dass die Gebühren seit Januar 2023 um z. T. mehr als 200 Prozent gestiegen sind und bis Ende 2025 auf diesem hohen Niveau bleiben werden. Für die Zeit danach ist ebenfalls mit überdurchschnittlich hohen Gebühren zu rechnen, weil die aufgelaufenen Unterdeckungen bis 2022 weiterhin verrechnet werden müssen. Die Betriebe sind dadurch über einen längeren Zeitraum mit erhöhten Tierkörperbeseitigungskosten konfrontiert, die sie an anderer Stelle einsparen müssen. Auf kurze oder lange Sicht schränken diese Kosten die Rentabilität des Betriebes ein und binden finanzielle Ressourcen, die z. B. für Investitionen in Maschinen und Technik sowie für Wachstumsmöglichkeiten und Wettbewerb benötigt werden. Im Vergleich zu Betrieben in anderen Bundesländern und EU-Ländern entstehen den Thüringer Betrieben durch die Mehrkosten für die Tierkörperbeseitigung Wettbewerbsnachteile.

Zu Frage 3:

Nein, sowohl die derzeit erhobenen Gebühren für die Tierkörperbeseitigung von Falltieren im Sinne von Vieh als auch die Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Schlachtabfällen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur aktuellen Wirtschaftslage.

Uns ist bewusst, dass für die Kalkulation der Gebühren bzw. Entgelte die infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges stark angestiegenen Energiepreise bis Herbst 2022 mitberücksichtigt wurden. Zu dieser Zeit hatten die Energiepreise ein Rekordniveau erreicht. Inzwischen hat sich die Lage wieder etwas entspannt, und die Energiekosten sind nun niedriger als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der SecAnim GmbH. Dennoch bleiben die tierhaltenden Betriebe auf den exorbitanten Kosten für die Tierkörperbeseitigung noch bis Ende 2025 sitzen sowie aufgrund des weiter erforderlichen Ausgleiches der aufgelaufenen Unterdeckungen auch in den darauffolgenden Jahren. Diese Tatsache ist gegenüber unseren Landwirtinnen und Landwirten nicht vertretbar.

Im bundesweiten Vergleich hatte Thüringen mit rund 200 Prozent den stärksten Kostenanstieg zu verzeichnen. Zwar haben mittlerweile (zum 1. Januar 2024) auch andere Bundesländer, wie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ihre Entsorgungskosten angehoben, aber im Vergleich um deutlich geringere Werte. In Brandenburg sind die Kosten vereinzelt um rund 50 bis maximal 100 Prozent gestiegen, während sich die Kostenanstiege in Mecklenburg-Vorpommern im Schnitt auf 30 bis 40 Prozent gegenüber den Vorjahren belaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin des  
Thüringer Bauernverbandes e. V.

Vorsitzender der Interessengemeinschaft der  
Schweinehalter in Thüringen e. V.

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

<b>Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?</b>		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9421 -		
<b>1.</b>	Haben Sie sich als <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Friedrich-Loeffler-Institut	Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Hauptsitz Insel Riems
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Südufer 10
	Postleitzahl, Ort	17493 Greifswald - Insel Riems
<b>2.</b>	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	<b>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Das Friedrich-Loeffler-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Es forscht auf dem Gebiet der Tierseuchen, des Tierschutzes, der Tierhaltung, der Tierernährung und der Nutztiergenetik und unterrichtet und berät die Bundesregierung auf diesen Gebieten. (§27 TierGesG)	
4.	<b>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</b> <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)  Das FLI teilt die Sichtweise, dass eine Drittelung der Kosten von Vorteil ist, so wie es in der Begründung der Gesetzesänderung dargestellt ist.	
5.	<b>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	<b>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</b>  	
	<b>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	<b>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<b>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</b>  	

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Jena, den 12.04.2024	

12.04.2024

## **Stellungnahme Gesetzesänderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Hier: Gesetzesentwurf zur Kostenaufteilung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung

### Hintergrund/Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtags führt ein schriftliches Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes durch. Dazu wurde das FLI um eine Stellungnahme gebeten.

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung werden momentan in Thüringen zu zwei Dritteln von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen. Das verbleibende Drittel tragen die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Beseitigungspflicht, beziehungsweise der von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildete Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Aufgrund der jüngsten Kostenexplosion der Energiepreise und deren Folge für die Gebührenentwicklung (Verdoppelung bis Verdreifachung) sieht die Gesetzesänderung vor, dass zu einer Kostenaufteilung zurückgekehrt wird, bei der die Kosten so wie vor dem 1. August 2011 verteilt werden: Jeweils ein Drittel wurde von den Besitzern der Tierkörper, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land getragen.

### Stellungnahme/Antwort des FLI:

Das FLI teilt die Sichtweise, dass eine Drittelung der Kosten von Vorteil ist, so wie es in der Begründung der Gesetzesänderung dargestellt ist: Aus Tierseuchen-epidemiologischer Sicht ist eine schnelle und sichere, unschädliche Beseitigung von Tierkörpern unabdingbar. Gerade bei Falltieren, also Tieren, die nicht getötet wurden, sondern gestorben sind, ist nicht auszuschließen, dass sie an einer infektiösen Krankheit gestorben sind und dass von diesen Tieren auch ein Infektionsrisiko ausgehen kann. Um dieses Risiko zu minimieren, sollten Kadaver sicher gelagert werden und sobald als möglich unschädlich beseitigt werden. Dies wird durch die professionelle Tierkörperbeseitigung sichergestellt.

Es besteht aber durchaus die Gefahr, dass durch zu hohe Kosten dieser Tierkörperbeseitigung Kadaver vermehrt sach- und rechtswidrig entsorgt werden. Diese Praxis kann dann enorme Risiken mit sich bringen. So könnten z.B. Hausschweine, die an Afrikanischer Schweinepest (ASP) verendet sind und im Wald vergraben wurden, zu einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen führen. Dies ist nachweislich in Lettland der Fall gewesen.

Auch Deutschland hatte schon ASP-Ausbrüche bei Hausschweinen in Baden-Württemberg und Niedersachsen zu verzeichnen gehabt und damit weit entfernt vom eigentlichen ASP-Geschehen in Wildschweinen nahe der deutsch-polnischen Grenze. Wären die Falltiere damals unsachgemäß entsorgt worden, hätte es zu einem Eintrag in die dortige Wildschweinpopulation kommen können. Dies hätte gravierende Folgen in Bezug auf den



Tierschutz, aber auch erhebliche direkte und indirekte Folgekosten der Tierseuchenbekämpfung nach sich ziehen können. Dasselbe gilt auch für die hochpathogene aviäre Influenza (Vogelgrippe), wobei es hier aufgrund der Größe der Kadaver, noch einfacher ist, diese illegal zu entsorgen und damit Folgeausbrüche auszulösen.

Dieser Sachverhalt des erhöhten Risikos trifft im Speziellen auch auf Zoonosen zu, also auf die Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden. Auch hier ist eine schnellstmögliche, sachgerechte und unschädliche Beseitigung unerlässlich.

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**